# Der UHU
## in Hessen

Vorkommen – Verbreitung – Bestandsschutz

**von Wolfram Brauneis**

**Schriften des Werratalvereins Witzenhausen • Heft 44 • 2021**
**Herausgeber Jacob Maurer**

# Der Uhu in Hessen

**– wie Phönix aus der Asche –**

von Wolfram Brauneis

*Foto: Herbert Friedrich*

Herausgegeben
vom Werratalverein Witzenhausen 2021

# Inhalt


Vorwort des Verfassers ..... 9
Vorwort des Herausgebers ..... 11
Nachruf auf Wolfram Brauneis (†) ..... 12
Der Aufbau des Buches ..... 13
1. Historischer Rückblick ..... 15
2. Schutz in der Neuzeit ..... 19
3. Die Bestandssituation des Uhus in historischer Vergangenheit ..... 23
4. Erste Wiedereinbürgerungsversuche bereits in früherer Zeit ..... 25
5. Die Zucht von Uhus ..... 25
6. Die wissenschaftlich begleiteten Auswilderungen von gezüchteten Uhus ..... 28
7. Die Betreuung der Uhus während der Auswilderungsphase ..... 30
8. Die Wiederkehr des Uhus in Hessen ..... 30
9. Von da an ging‘s bergauf ..... 34
10. Die Beringung der Uhus in Hessen ..... 36
11. Die Anfänge der neuen Uhupopulation ..... 41
12. Reproduktion der sich in Hessen neu begründeten Uhu-Brutpopulation ..... 42
13. Isolationseffekt ..... 43
14. Strom, Verkehr und Drahtseile als Haupttodesursachen von Uhus ..... 43
15. Fitness – Inzuchtdepression ..... 50
16. Ehrenerweis für die neue Uhupopulation Hessens ..... 51
17. Die Populationsentwicklung des Uhubestandes in Hessen ..... 52
18. Weitere Datenmanifestation ..... 56
19. Horstplatzkonkurrenten in einem Habitat: Uhu und Wanderfalke ..... 64
20. GEO-Caching – oder die GPS-Jagd nach dem versteckten Schatz ..... 75
21. Windenergieanlagen (WEA) contra Uhu ..... 78
22. Das besondere Erlebnis ..... 84
23. Wissenswertes über den Uhu ..... 85
23.1 Gestalt – Aussehen ..... 85
23.2 Ruf und Lautäußerungen ..... 91
23.3 Brutbiologie ..... 91
23.4 Jagdweise ..... 98
23.5 Die Palette der Nahrung ..... 100
23.6 Der Einfluss des Uhus auf seine Beutetiere ..... 103
23.7 Krankheiten ..... 104
24. Statt eines Nachwortes – eine altdeutsche Erzählung, angepasst an unsere Zeit ..... 106
25. Literaturverzeichnis ..... 115
Dank ..... 121
Bildnachweis ..... 122
Impressionen ..... 123

Grafiken:


Grafik 1: Die Entwicklung des Uhubestandes *(Bubo bubo)* in Hessen. Brut- bzw. Revierpaare von 1979 bis 2004 (Jahr der Wiederansiedlung: 1977) ..... 35

Grafik 2: Anzahl wiedergefundener beringter Uhus pro Jahr ..... 38

Grafik 3: Wiederfund-Alter beringter Uhus in Tagen ..... 39

Grafik 4: Entfernungen in Kilometern zwischen Beringungs- und Wiederfundort ..... 40

Grafik 5: Die Entwicklung des Uhubestandes von der Wiederansiedlung im Jahre 1977 bis 2019: ..... 63

Grafik 6: Die Bestandsentwicklung von Uhu *(Bubo bubo)* und Wanderfalke *(Falco peregrinus)* in Hessen (Brut- bzw. Revierpaare). Eine Gegenüberstellung: Uhu von 1977 (Jahr der Wiederbesiedlung) bis 2019, Wanderfalke (Jahr der Wiederansiedlung 1983) ebenfalls bis 2019 ..... 66

Grafik 7: An Felsen bzw. Steinbrüchen und an Bauwerken ansässige Wanderfalken in Nordhessen ..... 75


Tabellen:


Tabelle 1: Die Entwicklung des Uhubestandes *(Bubo bubo)* in Hessen von 1977 (Jahr der Wiederansiedlung) bis 2004 ..... 36

Tabelle 2: Die nuturräumliche Verteilung der Uhurevier- bzw. Brutpaare in Hessen bis zum Jahre 2004 ..... 41

Tabelle 3: Todesursachen von 139 verunglückten Uhus *(Bubo bubo)* in Hessen in der Zeit von 1972 bis 2003 ..... 44

Tabelle 4: Eine Aufschlüsselung der Brutergebnisse von Wanderfalke *(Falco peregrinus)* und Uhu *(Bubo bubo)* aus zwei Landkreisen in Hessen in den Jahren 2009 und 2010. – Eine Gegenüberstellung an Felsbrutplätzen mit zusammengefassten Reproduktionszahlen als Vergleichswerte ..... 69

*Die Nachkommenschaft sichert die Population. Foto: Götz Lätsch*

# 1. Historischer Rückblick

Eine Betrachtung über den Uhu *(Bubo bubo)* in Hessen aus längst vergangener Zeit allein in den Grenzen unseres Bundeslandes anzustellen, würde sicher für ein allgemeines Verständnis nicht genügen sowie den Anforderungen ökologischer Zusammenhänge nicht gerecht werden. So erscheint es notwendig und vor allem auch sinnvoll, die an Hessen angrenzenden Gebiete mit einzubeziehen und auch noch einen Blick, soweit angebracht, etwas weiter auszurichten.

Deutungen und Auslegungen der vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen gab es zahlreiche. Der Verfasser stützt sich jedoch auf Bergerhausen & Radler (1988), die er für die Kompetentesten unter den Kennern hält, die in der Lage sind, geschichtliche Fragen zum Uhu zu beantworten. Die Wissenschaftler betonen, dass der Uhu in Mitteleuropa bis ins 17. Jahrhundert allgemein verbreitet war. Dabei wird – aufgrund eines umfangreichen Literaturstudiums (soweit eben Aufzeichnungen vorhanden waren) und einer dazugehörenden Recherchenarbeit – der Uhu-Bestand für das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland um 1650 mit ungefähr 2500 Paaren als sehr wahrscheinlich beziffert. Bis dahin könne von einer durch den Menschen gezielten Verfolgung kaum beeinträchtigten Uhupopulation ausgegangen werden, obwohl sich die überwiegend nachtaktiven Tiere, wie eben die Eulen (Gleiches gilt auch für die Fledermäuse), keiner besonderen Beliebtheit erfreuten.

Bereits bei den Menschen des ausgehenden Mittelalters (spätes 14. bis 16. Jahrhundert) galten Eulen, zumindest in Europa (mit großer Ausnahme in Griechenland*), als unheimliche Tiere; so auch der Uhu. Seine nächtliche Lebensweise, der lautlose Flug, der starre Blick seiner orangeroten Augen gaben zu allerlei Aberglauben Anlass. Viel dazu beigetragen hat auch seine Stimme, der bekannte Uhu-Ruf, welcher bei Gattiker & Gattiker (1989) als *unheimlich* bezeichnet wird und man ihn anderswo mit einem *Stöhnen* verglich und deshalb *entsetzlich* fand. Düstere Prophezeiungen, wie Hunger, Krieg, Tod und Verderben wurden nicht selten mit dem Erscheinen von Eulen in Verbindung gebracht. So betraf dies auch den Uhu, der seinerzeit neben dem Steinkauz auch als Totenvogel bezeichnet wurde. Konnte man der Großeule habhaft werden, war der Tod eine sichere, fast logische Folge. Nicht selten ist der Korpus der Eulen an Scheunen oder an Haustore genagelt worden, zur abergläubischen Abwehr von Blitzschlag und Zauberei.

Mit dem verbreiteten Aufkommen jägerisch-bäuerlicher Interessen am Niederwild (Rebhuhn, Kaninchen, Hase) war es endgültig vorbei mit jeder Art von Zurückhaltung gegenüber dem Uhu. Entsprechende amtliche Prämienerlasse, wie der von 1655 aus dem Herzogtum Calenberg (Leine), legalisierten nun ein offizielles Vorgehen. Der Großeule wurde überall nachgestellt, mit Gift und Blei sowie mit Schlageisen und Fangnetzen. Die Jagd, direkt und indirekt, war mit allen Mitteln erlaubt. Gesetze gab es keine, die vorschrieben, gewisse Regelungen einzuhalten, und wo diese in Ansätzen bereits vorhanden waren, fand sich ein Schutz für den Uhu in keiner Weise festge-

* In Griechenland waren Eulen hoch angesehen und galten als Vögel der Weisheit. Der Göttin Pallas Athene war insbesondere der Steinkauz (Athene noctua) heilig, der einst auch die griechischen Münzen (Drachmen) schmückte.

schrieben. Jagdstatistiken wurden nun auch bezüglich des Uhus geführt, die besagen, dass in den Jahren 1885 / 1886 in Preußen, wozu auch Hessen seit 1866 gehörte, 190 Uhus geschossen worden sind (Piechocki & März 1965). Dabei darf angenommen werden, dass durch diese allgemeinen Vernichtungsfeldzüge die Mittelgebirgsregionen von Hessen besonders betroffen waren.

Selbstverständlich wurden dabei nicht nur Hessen und die umliegenden Gebiete in Mitleidenschaft gezogen. Im Jagdjahr 1886 wurden einer amtlichen Aufzeichnung zufolge beispielsweise in Österreich 1.091 Uhus erlegt (Barthelmess 1981). Der Aderlass der nun amtlich als schädlich eingestuften Vogelart (Landau 1849) war beträchtlich. Überall und an vielen Orten wurde der Großeule nachgestellt, und dies fand breiten Zuspruch bei der meist bäuerlichen Bevölkerung. Höchstens für die Verwendung von Jungvögeln für die seit dem 16. Jahrhundert überlieferte Hüttenjagd* wurden einzelne Uhupaare geduldet. Den Absatz und den Verkauf regelten Händler. Das Geschäft warf sowohl für den Aushorster als auch für den Wiederverkäufer nicht unerhebliche Verdienste ab; und dies für Ausübung einer Jagdart, die aus vogelkundlicher Sicht schon damals eine strikte Ablehnung erfuhr. Interessant war die Hüttenjagd eben nur für einen Teil der damaligen Jägerschaft.

Trotzdem sollen nochmals die treffenden Worte der Ablehnung von H. Frey (1973) gegenüber der bis weit ins 20. Jahrhundert betriebenen Hüttenjagd auch hier wiedergegeben werden: *„Es ist eine vermenschlichende Betrachtung und ein Selbstbetrug, vom Jagdfieber des stolz auf der Jule sitzenden Aufs (Uhu) zu sprechen, denn die einzigen Reaktionen, die der nachtaktive Uhu bei den Attacken durch Krähenvögel und Greife zeigt, wenn er in vollem Tageslicht auf freiem Felde sitzt, sind Furcht und Unbehagen!“*

*Aus: „Die Hüttenjagd mit dem Uhu“ von Fritz von Pfannenberg Hüttenvogel, 1901.*

Nach heutiger Gesetzgebung ist diese Jagdart in Deutschland aus Gründen des Arten- und Tierschutzes verboten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV, Abschnitt 4, § 12 Abs. 1, Nr.2).

Doch damals war ein wie auch immer gearteter Schutz für den Uhu nicht gegeben. Der Makel eines Jagdschädlings haftete dem Vogel an und keiner der Verantwortlichen schien daran ein Interesse zu haben, dies zu ändern. Im Gegenteil, man schürte weiter und stilisierte es in scharfer Form zum Problem. Die alte Literatur erwähnt viele Beispiele (Piechocki & März, 1965), wovon wenigstens ein Pamphlet des Königlich Preußischen Kriegs-,

* Aus einem Versteck heraus (Hütte) erfolgte Jagd auf die über dem auf einer Sitzstange (Jule) angebundenen lebenden Uhus auf und nieder fliegenden (hassenden) z.B. Greifvögel, Krähen, Drosseln.

Domänen- und Forstrates Christian Friedrich Meyer von 1799 hier wiedergegeben werden soll:

*„Man kann ihn* (den Uhu) *unter die ersten Raubvögel rechnen, und besonders, wenn er Junge hat, richtet er große Verwüstungen unter dem fliegenden und vierfüßigen Wildpret an, da er sodann junge Rebhühner, Auerhühner, Lämmer und Hasen und anderes den Jungen zuschleppt und daher der jungen Brut des Wildbrets außerordentlich schädlich wird, indem sich dasselbe größtenteils des Nachts ins Feld begibt und sodann dem scharfen Gesichte … dieses schädlichen Eulengeschlechts preisgegeben ist."*

Zu allem Überfluss schreibt der im 19. Jahrhundert wohl bekannteste Tierforscher Alfred Brehm 1861 in seinen Abhandlungen (Brehms Tierleben) über den Uhu:

*„Er ist finster und rauh, unfreundlich und tückisch wie kein anderer Vogel. Er nährt sich von allen Tieren, welche er bezwingen kann, meuchelt sie auf die schändlichste Weise, während sie schlafen, ohne sich um das Todesröcheln seines Opfers groß zu kümmern."*

Und Alfred Brehm berichtet weiter von einem Bauern, „*… der von den um einen Uhuhorst herumliegenden Fleischresten seine Familie wochenlang ernähren konnte."* (Beichert, K.W. 2017). – Kommentar dazu von Roger Asmussen, der bereits im Jahre 2014 A. Brehm's Niederschriften analysierte**:** *„Das sind Vorurteile, da hat auch Brehm viel Mist gebaut, der behauptete, ein Uhu schlage sogar Rehkitze.* - (Sämtliche Zitate in**:** Der Uhu – Notizen zum König der Nacht, von Dr. Frank G. Wörner (2014).

Ganz geflissentlich wurden erste mahnende Worte überhört, die – an die Adresse der Waidmänner gerichtet – aufriefen, doch zu bedenken, dass einzelne *Raub- und Rabenvögel,* wie Adler, der Wanderfalke, der Uhu und der Kolkrabe, doch schon außerordentlich selten geworden seien und aus diesem Grund des Schutzes bedürftig wären (K.R. Hennicke 1912).

Mit wieviel Hochachtung und auch Freude schildert der gleiche Autor ( Hennicke 1912) die geradezu enthusiastischen Worte eines Oberförsters, der in seinem Revier einen Uhu hat: *„Unser Uhupaar hat auch in diesem Jahr wieder Junge im alten Horst erbrütet, und die sind, im Gegensatz zu den Vorjahren, wo sie ausgenommen, aufgezogen und verkauft wurden, frei ausgeflogen.* Und weiter wird seitens des Försters berichtet, *„… dass sich das Uhupaar noch immer* (im Herbst*) im Revier aufhält und abends der Uhu mit den Hirschen im wilden Duett um die Wette ruft, … ein Konzert, das anzuhören nur wenig Glücklichen beschert und für alles Geld in der Welt sonst nicht zu haben ist"!* (Hennicke 1912).

Solche wohltuend freundlichen wie respektvollen Schilderungen kamen natürlich nur selten an die Öffentlichkeit. Sie wurden, wenn es ging, totgeschwiegen. Und drangen sie trotz allem nach Außen, so wurden sie mit Polemik und Hetze überhäuft (Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt [gegr. 1875] und Bund für Vogelschutz [gegr.1898] in Hennicke 1912).

Die fortwährenden Verunglimpfungen gegenüber dem Uhu blieben somit insgesamt selbstverständlich nicht ohne Wirkung; nicht nur allgemein bei der Bevölkerung, sondern ebenso bei den gesetzgebenden Institutionen (Legislative). So kam das auch bei der Verabschiedung des ersten Reichsvogelschutzgesetzes im Jahre 1888 deutlich zum Ausdruck. Das damalige Gesetz folgte vor allem einem Nützlichkeits-Schädlichkeits-Denken. Diejenigen Vögel, die im Bereich der Fischerei, der Jagd und da vor allem den

*Trotz seiner Größe und breit ausgelegten Schwingen, fliegt der Uhu auch in dichten Baumbeständen sicher und wendig.* *Foto: Wolfgang Männel*

Bauern ein Dorn im Auge waren – wie die Fisch fressenden Wasservögel, insbesondere die Reiher, oder eben der Uhu, die allesamt als Jagdkonkurrenten dargestellt wurden – blieben vom gesetzlichen Schutz ausgenommen. Das galt ebenso für die Körner fressenden Rabenvögel und für Sperlinge. Dass diese Arten zur Aufzucht ihrer Jungen auch Eiweißnahrung brauchten und so Insekten und Würmer vertilgten, wussten die Verantwortlichen seinerzeit bestimmt, aber die Ablehnung gegenüber diesen Vögeln war eben größer. So wurde bei den Debatten jeglicher Schutzgedanke im Keim erstickt. Zwar sind sonstige Eulen beim Inkrafttreten des Gesetzes unter Schutz gestellt worden, aber eben der Uhu nicht; für ihn galt eine ganzjährige Schusszeit ohne Schonung! Das wurde auch bei der Novellierung des Reichsvogelschutzgesetzes im Jahre 1908 nicht geändert. Erst 1926, als seine Bestände schon spürbar rückläufiger wurden und ein Zensus im damaligen Deutschen Reich nur noch rund 50 besetzte Horstplätze ergab, wurde der Uhu endlich mindestens während der Brutzeit geschützt. Doch sollte es bis zur Verabschiedung des Reichsjagdgesetzes am 3. Juli 1934 dauern, als er endgültig unter Schutz gestellt wurde**:** er blieb eine jagdbare Art, jedoch mit einer ganzjährigen Schonzeit! Klar geregelt wird dies endlich in der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tiere), dass der Uhu zu den geschützten Vögeln gehört und es verboten ist:

1. Vögeln dieser Art nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen, insbesondere sie zu fangen oder zu töten;
2. Eier, Nester oder andere Brutstätten geschützter Vögel zu beschädigen oder wegzunehmen.

Jedoch kam diese nun endlich erfolgreiche erstrittene Gesetzgebung natürlich für so manche, die bereits auf das höchste in ihrer Existenz gefährdeten Vogelarten, insbesondere für den Uhu, viel zu spät; und dabei waren Vorbehalte gegen ihn durch althergekömmliche Überlieferungen bei Bauern und Jägern noch immer vorhanden.

## 2. Schutz in der Neuzeit

Heute ist der Uhu über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie ebenso durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) und die europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VschRL/74/409/EWG) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen streng geschützt. Zudem ist der Uhu in der eben erwähnten EU-VschRL im Anhang I aufgeführt, welche die Lebensräume solcher ‚Anhang-I-Arten' zusätzlich strengen Regeln unterwirft, wo unter anderem vorgeschrieben wird, dass die Lebensräume dieser Spezies (Anhang-I-Arten) mit einem besonderen Schutzstatus zu versehen sind; (dazu nochmals erläuternde Hinweise auf der nächsten Seite).

Zu neuen Erkenntnissen hat auch – ungefähr seit Ende der 1990er Jahre – die Flexibilität des Uhus geführt, die vor allem auch mit seiner Neigung zum spontanen Brutplatzwechsel zu begründen ist. So wurde festgestellt, dass sich Uhupaare, neben Felsen und stillgelegten Steinbrüchen, ebenso an noch im Betrieb befindlichen Aufschlüssen ansiedeln. Dieser Umstand ließ grundlegende Absprachen und Erörterungen zwischen den Behörden und der Gesteinsindustrie, bzw. den Steinbruchbetreibern, über einen uhuverträglichen Abbau notwendig werden. Dabei waren die Vogelschutzbeauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte stets mit einbezogen. Im Kern ging es auch darum, eine Beruhigung des unmittelbaren Brutumfeldes in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres zu erreichen und zu garantieren. Manchmal ein nicht ganz leichtes Unterfangen, da er – wie oben schon erwähnt – von Jahr zu Jahr oftmals seine Brutplätze ohne deutliche erkennbare Gründe wechselt. Ferner ging es um die Errichtung von Ersatzbrutplätzen (Brutnischen) in aktiven wie auch in bereits stillgelegten Steinbrüchen. Die Behörden sichern in einem solchen Falle zu, dass diese Maßnahmen, fachgerecht ausgeführt unter der ehrenamtlichen Mitwirkung der Vogelschutzbeauftragten, eventuell auch als anstehende Kompensationsmaßnahmen in Anrechnung gebracht werden können.

Andererseits schreibt die europäische Vogelschutzrichtlinie vor, dass für ‚Anhang-I-Arten' Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Eine Vielzahl der bestehenden Uhubrutgebiete liegt somit in solchen Schutzgebieten; aber eben nicht alle, wie beispielsweise Habitate, welche sich in einem noch im Abbau befindlichen Steinbruch befinden. Somit wird zukünftig unter Abweichung von den allgemeinen EU-Kriterien das bestehende Auswahlermessen im Interesse einer der Vernunft gebietenden Auslegung geändert, welches bedeutet, dass Bruten der ‚Anhang-I-Art' Uhu wohl nach dem EU-Recht geschützt sind, nicht aber immer der gesamte unmittelbare Lebensraum der sich noch im Abbauverfahren befindlichen Steinbrüche s.o. (Massnahmen-Stammblatt Uhu 2012). Die Erstellung eines Artenschutzkonzeptes unter der Federführung der Staatlichen Schutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Sitz Frankfurt am Main) ist dabei Pflicht. Basis für solche Regelungen bietet ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. April des Jahres 1996 (Leybucht-Urteil gegen die Niederlande).

*Zwischen den Dunen schieben sich die ersten Federn durch.* *Foto: Klaus Raab*

*Mit wachen, großen Augen hofft er bald die Eltern mit Futter zu sehen.*
*Foto: Christian Gelpke*

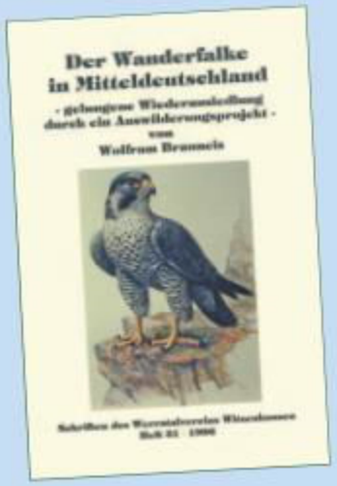

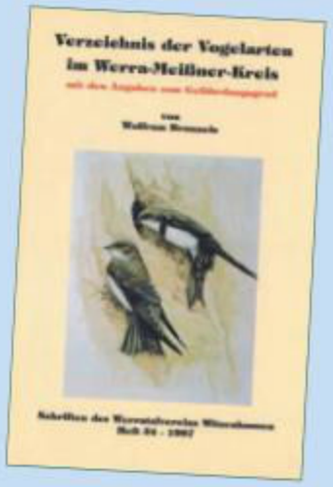


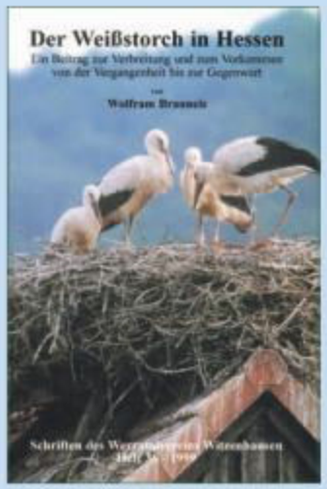


ISBN 978-3-9897194-8-3

WTV Heft 44

Wolfram Brauneis: Der UHU in Hessen

# Der UHU
## in Hessen

Vorkommen – Verbreitung – Bestandsschutz

**von Wolfram Brauneis**

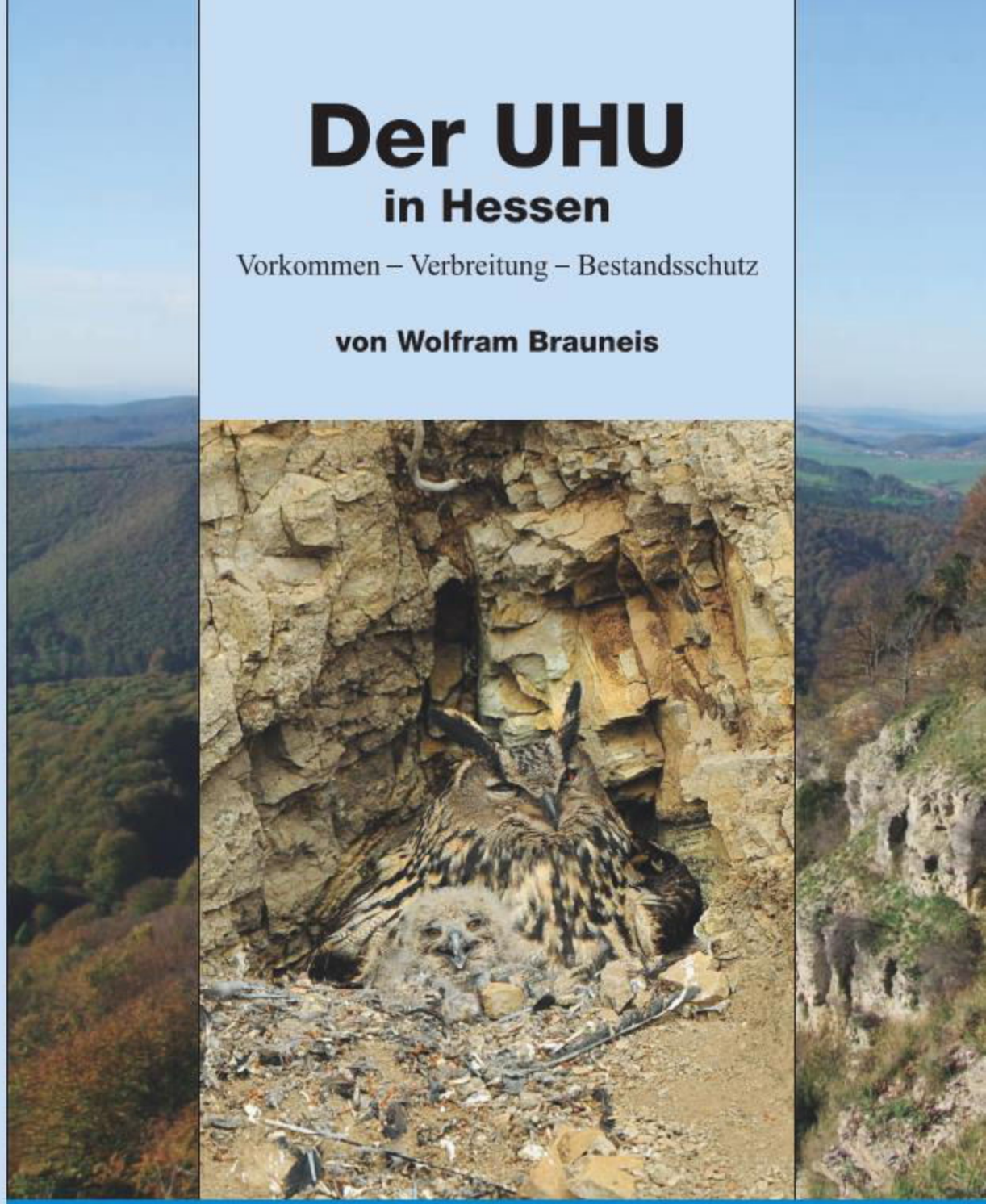

**Schriften des Werratalvereins Witzenhausen • Heft 44 • 2021**
**Herausgeber Jacob Maurer**